

Benutzungsordnung

der Aula der Samtgemeinde Emlichheim

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim in seiner Sitzung am 06.12.2004 folgende Benutzungsordnung und Gebührenordnung beschlossen:

1. Die Aula mit ihren Nebenräumen wird unter der Bedingung bereitgestellt, dass der Nutzer die Samtgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei stellt, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung sowie eine fahrlässige Verursachung von Körperschäden von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Abs. 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

2. Eine Nutzung der Aula oder der Nebenräume ist vormittags den Schulen für deren Unterricht überlassen. Bei Veranstaltung nachmittags oder abends ist der Termin der Veranstaltung, die Uhrzeit des Beginns der Veranstaltung sowie der Zeitpunkt der Öffnung des Saales bei der Samtgemeinde Emlichheim rechtzeitig anzumelden. Zur Durchführung technischer Vorbereitungen, die für die Veranstaltung notwendig werden, ist eine rechtzeitige Besprechung mit dem Hausmeister durchzuführen. Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. seiner Vertretung ist Folge zu leisten.
3. Soweit durch die Nutzung des Gebäudes und der Einrichtungen durch den Veranstalter (einschließlich Gäste und Besucher) Schäden oder grobe Verunreinigungen der Räume entstehen, hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu beseitigen. Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters vorgenommen werden, die unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann. Dekorationsmaterial oder sonstige vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände müssen unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden. Inventar der Musikaula darf nur mit Einverständnis des Hausmeisters benutzt werden und muss am Ende der Veranstaltung an seinen bisherigen Platz zurückgebracht werden. Versäumt der Veranstalter diese Pflichten, werden die unterlassenen Arbeiten durch

samtgemeindeeigenes Personal oder durch Dritte auf Kosten des Veranstalters vorgenommen.

4. Der Veranstalter von musikalischen Darbietungen (Konzert o.ä.) ist verpflichtet, vor der Veranstaltung die Aufführungsgenehmigung für geschützte Werke bei der GEMA zu erwerben. Die Samtgemeinde ist insofern von Schadensersatzansprüchen freizustellen.
5. Für Veranstaltungen sollte die Regelbestuhlung auf 315 Sitzplätzen plus 15 Stühle aus dem Foyer beschränkt werden, da die Fluchtwege freizuhalten sind.
6. Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gebührenordnung
der Aula der Samtgemeinde Emlichheim

1. Für Veranstaltungen in der Aula gelten folgende Gebührensätze:

	Vereine ,Verbände, Kirchen mit Sitz		Sonstige Veranstaltungen; Veranstalter mit Sitz	
	innerhalb	außerhalb	innerhalb	außerhalb
	der Samtgemeinde Emlichheim		der Samtgemeinde Emlichheim	
Aula	kostenlos	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Vorbereitungs- räume	kostenlos	25,00 €	37,50 €	50,00 €
Küche	kostenlos	50,00 €	75,00 €	100,00 €

Zusätzliche werden evtl. anfallende Reinigungskosten und andere besondere Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2. Die Reinigungskosten werden nach tatsächlich benötigten Stunden abgerechnet. Hierbei wird pro Stunde ein Betrag von 12,50 € dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Sonstige Schäden werden nach Aufwand abgerechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Für zerbrochenes Geschirr wird der Anschaffungspreis berechnet.
4. In besonderen Fällen bzw. in Einzelfällen bleibt der Samtgemeindeverwaltung vorbehalten, besondere Regelungen zu treffen.